

Taxiordnung für die Stadt Trier

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2, 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August.1990 (BGBl. I S.1690); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts vom 13.02.1996 GVBl S.115) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachfolgende Rechtsverordnung für die Taxen in Trier (Taxiordnung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxiordnung regelt den Betrieb von Taxen innerhalb des Gebietes der Stadt Trier. Sie gilt für die Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz in der Stadt Trier haben, und deren Fahrpersonal.

Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Beschaffenheit

Die Fahrzeuge müssen stets innen und außen sauber sein.

Beschädigungen am Fahrzeug innen und außen sind unverzüglich zu beheben.

Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen.

Im Taxi sind der Text dieser Verordnung, der Verordnung über Beförderungsentgelte jeweils in der gültigen Fassung, ein Stadtplan und ein Straßenverzeichnis der Stadt Trier mitzuführen. Stadtplan, Straßenverzeichnis und Straßenkarte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.

Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxiordnung und in die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Trier zu gewähren.

Innerhalb des Fahrzeuges ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmens anzubringen.

§ 3 Bereithalten der Taxen

Taxen mit Betriebssitz in Trier dürfen nur an mit Zeichen 229 Straßenverkehrsordnung (StVO) behördlich gekennzeichneten Taxenstandplätzen sowie an anderen behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden. Die Genehmigungsbehörde kann das Bereithalten an solchen Stellen generell oder für bestimmte Ereignisse zeitlich beschränkt genehmigen.

§ 4 Dienst- und Fahrbetrieb

Den Wünschen des Fahrgastes ist im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, -zweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen; dies gilt insbesondere für die Benutzung des Radios, des Schiebe- oder Ausstelltdachs und des Öffnens bzw. Schließens der Fenster. Der Fahrgast hat die freie Platzwahl. Alle Fahrgastplätze, insbesondere der Beifahrersitz, sind dazu von Gegenständen freizuhalten.

Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführenden, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

Das Gepäck ist von der Fahrerin, dem Fahrer ein- und auszuladen. Hilfsbedürftigen Fahrgästen ist beim Ein- und Ausstieg Hilfe zu leisten.

Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht nur während des Beförderungsvorganges, sondern generell untersagt.

Vor Annahme eines Fahrauftrages sind eventuell bestehende Beförderungseinschränkungen (keine Kindersicherungseinrichtungen oder ähnliches) bekannt zu geben.

Während der Wartezeit nach dem Eintreffen am Bestellort sowie beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Darüber hinaus ist insbesondere das Laufenlassen der Motoren zum Heizen oder Kühlen untersagt.

Fahrten, die innerhalb der Stadt Trier (Pflichtfahrgebiet/Pflichtfahrbereich) stattfinden, dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchgeführt werden.

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Beginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Beförderungspreis, auf Wunsch unter Angabe der Fahrtstrecken zu erteilen. Die Quittung muss mit dem Firmenstempel des Unternehmens, der Ordnungs-Nr. des Fahrzeuges und dem Datum der Ausstellung oder dem Zeitraum der Beförderungsdurchführung versehen sein.

Bei Inbetriebnahme eines Ersatztaxi ist dies der Genehmigungsbehörde spätestens nach 24 Stunden unter Angabe der Ordnungsnummer und des Kennzeichens des zu ersetzenden Taxis sowie des Kennzeichens des eingesetzten Kraftfahrzeuges mitzuteilen. Sofern der Einsatz des Ersatztaxi länger als 72 Stunden erforderlich ist, ist eine Ersatzbescheinigung notwendig. Nach Ablauf der Gültigkeit oder nach Einsatz des konzessionierten Ursprungsfahrzeuges ist die Bescheinigung wieder im Original bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

§ 5 Ordnung auf den Taxihalteplätzen

Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenhalteplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch sofortiges Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden. Gleiches gilt auch für die Nachrückplätze.

Die Fahrerin/der Fahrer hat sich grundsätzlich an seinem Fahrzeug aufzuhalten. Muss sie/er sich aus zwingenden Gründen vorübergehend davon entfernen, hat sie/er für den reibungslosen Ablauf am Taxistandplatz zu sorgen. Die ersten beiden Fahrzeuge müssen unverzüglich abfahrbereit sein.

Dem Fahrgast steht am Halteplatz immer die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle auf dem Taxistandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Jegliche Verunreinigung der Stand- und Nachrückplätze ist untersagt.

Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxiplätzen nachzukommen. Darüber hinaus haben die Taxifahrerinnen/die Taxifahrer den Taxihalteplatz sauber zu halten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Taxiordnung können aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.04.1979 außer Kraft.

Trier, den 11.11.2014

Stadtverwaltung Trier
Straßenverkehrsamt

Thomas Egger
Beigeordneter